

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerinnenzeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerinnenverein  
**Band:** 46 (1941-1942)  
**Heft:** 16

**Artikel:** Die Landhilfe der Jugendverbände  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-314420>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Landhilfe der Jugendverbände

Die «Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Ferienhilfe und Freizeit-  
arbeit (SAF)», als Dachverband aller maßgebenden schweizerischen Jugend-  
organisationen, hat sich schon letztes Jahr mit dem Einsatz der Schweizer-  
jugend für den freiwilligen landwirtschaftlichen Hilfsdienst befaßt. Mäd-  
chen und junge Männer sind mit Einsicht und Freuden bereit, freiwillige  
Landhilfe zu leisten, sobald Arbeitgeber und Lehrmeister ihnen das Weg-  
bleiben von der Arbeit erlauben; Mittelschüler und Mittelschülerinnen  
schließen sich der Landhilfe mit Begeisterung an, sobald die Ferien zweck-  
mäßig angesetzt sind. Weil diese Vorbedingungen heute noch nicht überall  
erfüllt sind, wendet sich der Dachverband der Schweizerischen Jugend-  
organisationen an alle Berufsverbände und an die Leitungen der Berufs-  
und Mittelschulen mit dem Ersuchen, den Helferwillen der Lehrlinge,  
Lehrtöchter, jungen Arbeiter und Arbeiterinnen, Mittelschüler und Mittel-  
schülerinnen durch Freigabe der notwendigen Zeit zur Tat werden zu  
lassen. Heute beabsichtigen die Bundesbehörden, zur Durchführung dieser  
Landhilfe außer den jugendlichen Arbeitern, den Mittel- und Hochschülern  
und den Erwachsenen auch die Lehrlinge und Lehrtöchter der Arbeits-  
dienstpflicht zu unterstellen. Die schweizerischen Jugendverbände halten  
in diesem Fall ein Vorgehen für zweckmäßig, das den Einzelnen und den  
Jugendverbänden die Freiheit läßt, aus eigenem Willen Landhilfe leisten  
zu können, unter der Bedingung, daß der pflichtmäßige Einsatz erfolgt,  
wenn der freiwillige Einsatz vernachlässigt wird. Freiwillig geleisteter Land-  
hilfedienst wäre in diesem Sinne anzurechnen. Diese Lösung hat den Vor-  
teil, daß der Landwirtschaft junge Leute zugeführt werden, denen die  
Landarbeit ein Bedürfnis ist. Die Bauern werden viel weniger mit Wider-  
ständen zu rechnen haben, als wenn sie Aufgebotene als oft widerwillige  
Hilfskräfte erhalten. Durch die Arbeitsdienstpflicht könnten jene erfaßt  
werden, die sich nicht freiwillig dem Dienst unterziehen wollen (z. B. durch  
Lagerbetriebe). Ferner würde möglich werden, den Jugendlichen auch zur  
Landarbeit ziehen zu lassen, wenn sich sein Lehrmeister oder Arbeitgeber  
damit nicht einverstanden erklärt. Der Dienstfreiwillige könnte in solchen  
Fällen seinen obligatorischen Einsatz selbst verlangen.

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Ferienhilfe und Freizeit-  
arbeit macht in diesem Zusammenhang auch darauf aufmerksam, daß den  
Lehrlingen die im Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung und in den  
kantonalen Einführungsgesetzen zugesicherten Ferien durch den Einsatz  
in die Landarbeit nicht gekürzt werden sollten. Ungewohnte Landarbeit,  
mit Hingabe geleistet, ist für den jungen Mann nicht Erholung, sondern  
Arbeit. Überdies kann der Dienstfreiwillige, wenn ihm der volle Ferien-  
anspruch gewahrt bleibt, anschließend an z. B. zwei Landhilfswochen frei-  
willig auch seine Ferienwoche im landwirtschaftlichen Hilfsdienst ver-  
bringen. Dadurch kann er der Landwirtschaft vermehrte und wirksamere  
Hilfe leisten.

*Der Vorstand der SAF.*

---

## MITTEILUNGEN UND NACHRICHTEN

Stiftung der Kur- und Wanderstationen des Schweizerischen Lehrervereins.  
Der Inhaber des prächtig ausgestatteten Skihauses Casanna, FONDEI bei Langwies (Herr  
Albert Hafen), gewährt unsern Mitgliedern 5 % auf dem Pensionspreis. Schülergruppen